



Flurbereinigung Nordhorn-Ost
Landkreis Grafschaft Bentheim

Meppen, den 24.01.2025

PLANGENEHMIGUNG

2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 FlurbG¹, wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen erarbeitete 2. Planänderung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim, hiermit genehmigt.

1.2 Die Genehmigung bezieht sich auf

Wegebau

neue Anlagen

E. Nr. 102.11 Erneuerung eines Durchlasses (RD 600) auf 10 m
E. Nr. 112.11 Erneuerung eines Durchlasses (RD 600) auf 10 m
E. Nr. 130.01 Erneuerung eines Durchlasses (RD 600) auf 12 m

geänderte Anlagen

E. Nr. 105, 111, 113,
114, 117, 118, 119, 121,
128, 129 Änderung der bisher festgelegten Kompensation, Beseitigung von Einzelbäumen
E. Nr. 112.12 Beseitigung vorhandener Durchlass (RD 800) auf 6 m und Wiederherstellung der Uferböschung
E. Nr. 130 Verbreiterung im Einmündungsbereich auf einer Länge von 40 m

Landschaftspflegerische Anlagen

geänderte Anlagen

E. Nr. 500 Änderung der Größe, sowie Ausweisung eines Gewässerrandstreifens und

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- von Gehölzgruppen auf 0,3380 ha
- E. Nr. 501 Änderung der Größe, Gewässerberme an der Lee auf 0,1305 ha
 - E. Nr. 502 Änderung zur Sukzessionsfläche
 - E. Nr. 503 Änderung der Größe, Gewässerberme an der Lee auf 0,3842 ha, Aufwertung des vorhandenen Gehölzbestandes
 - E. Nr. 504 Änderung der Größe, Gewässerberme an der Lee auf 0,3162 ha
 - E. Nr. 505 Änderung der Größe, Gewässerberme an der Lee auf 0,0893 ha
 - E. Nr. 507 Änderung der Größe auf 0,0734 ha
 - E. Nr. 508 Änderung der Größe auf 0,0496 ha
 - E. Nr. 509 Änderung der Größe, Gewässerberme an der Lee auf 0,4659 ha
 - E. Nr. 510 Änderung der Größe auf 0,3519 ha

neue Anlagen:

- E. Nr. 511 Ausweisung einer Aufforstungs- und Sukzessionsfläche auf 0,3215 ha
- E. Nr. 512 Ausweisung einer Aufforstungsfläche auf 0,1602 ha
- E. Nr. 513 Anlage einer Baumreihe mit 13 Laubbäumen auf 120 m
- E. Nr. 514 Ergänzung einer Baumreihe mit 21 Laubbäumen auf 200 m
- E. Nr. 515 Ergänzung einer Baumreihe mit 6 Laubbäumen auf 50 m
- E. Nr. 516 Anlage einer Baumgruppe mit 4 Laubbäumen auf 0,0160 ha
- E. Nr. 517 Anlage einer Feldhecke auf 0,0400 ha
- E. Nr. 518 Entwicklung von Extensivgrünland auf 0,7723 ha
- E. Nr. 519 Anlage einer Baumreihe mit 11 Laubbäumen auf 100 m
- E. Nr. 520 Anlage eines Gewässerrandstreifens auf 348 m (0,1740 ha), vorher E. Nr.635
- E. Nr. 521 Anlage eines Gewässerrandstreifens auf 146 m (0,730 ha), vorher E. Nr.636
- E. Nr. 522 Ergänzung einer Baumreihe mit 2 Laubbäumen auf 10 m
- E. Nr. 523 Ergänzung einer Baumreihe mit 2 Laubbäumen auf 10 m
- E. Nr. 524 Ergänzung einer Baumreihe mit 5 Laubbäumen auf 40 m

Gestaltungsmaßnahmen

entfallende Maßnahmen

- E. Nr. 635 neu ausgewiesen unter der E. Nr. 520
- E. Nr. 636 neu ausgewiesen unter der E. Nr. 521

Bodenverbessernde Maßnahmen

geänderte Anlagen

- E. Nr. 701 Verfüllung eines Entwässerungsgrabens auf 160 m

neue Anlagen

- E. Nr. 704 Rodung Feldgehölz und Rekultivierung der Fläche auf 0,3705 ha
- E. Nr. 705 Rodung einer Feldhecke und Rekultivierung auf 100 m
- E. Nr. 706 Beseitigung eines Weges und Rekultivierung auf 550 m
- E. Nr. 707 Beseitigung eines Durchlasses, RD 800, Wiederherstellung eines Gewässers

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen.

1.3 Der genehmigte 2. Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:

- a) Karte zum Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500

- b) Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000
- c) Erläuterungsbericht
- d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen:

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Leitungen und sonstigen Anlagen sind vor Herstellungsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- 2.3 Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Abholzungs- und Rodungsmaßnahmen entsprechend dem § 39 (5) BNatSchG² ausschließlich in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.
- 2.4 Zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hat eine Kontrolle der zu fällenden Bäume maximal 2 Wochen vor Baubeginn zu erfolgen. Ein Protokoll über die Begehung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Sollten bei der Vorhabenumsetzung potentielle Fledermaushabitate, oder Wanderbewegungen von Amphibien festgestellt werden, ist umgehend mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Naturschutzbehörde, Kontakt aufzunehmen.
- 2.5 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden
- 2.6 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 1820 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen...), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau...), DIN 18918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau...) und der RAS LP 4 (Schutz von Bäumen...) hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.7 Eventuell anfallender überschüssiger Boden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den geltenden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.8 Auf die im Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag aufgeführten Bestimmungen zu den Kompensationsmaßnahmen, wie auch den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird hingewiesen.

3 Begründung

- 3.1 Die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan –Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt.
- 3.2 Der Landkreis Grafschaft Bentheim als untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt.

- 3.4 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 3.5 Aufgrund der Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.11.2006 besteht für den Plan nach § 41 FlurbG gemäß § 3 c UVPG² keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG wurde im Nds. Ministerialblatt Nr. 44/2006 (S. 1419) bekannt gemacht.
Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Plangenehmigung der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht zu einer wesentlichen Ausweitung des bisher genehmigten Vorhabens und damit einhergehender Umweltauswirkungen führt. Insofern sind von dem Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu berücksichtigen wären.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.


Griesen

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).